Parken am Betriebssitz

Ausnahmegnehmigungen für das Parken von Betrieben

Information des LBV

Hamburg baut das Bewohnerparken aus. Mit der Einführung dieser Parkraumbewirtschaftung gelten in den betreffenden Gebieten eine Höchstparkdauer und die Parkgebührenpflicht. Einzelheiten zu den jeweils vor Ort geltenden Regelungen veröffentlicht der LBV auf seiner Internetseite:

Alle Bewohnerparkgebiete in Hamburg - hamburg.de

Ausgenommen von der Höchstparkdauer und der Parkscheinpflicht sind ausschließlich Bewohner:innen der betreffenden Bewohnerparkgebiete. Sie können online oder ersatzweise direkt bei einem Standort des LBV einen Bewohnerparkausweis beantragen. Für den Besuch von Bewohnenden gibt es die Möglichkeit, Besucherparkausweise zu beantragen.

Betriebe und Einrichtungen, die ihren Sitz in einem Bewohnerparkgebiet haben, können nach den rechtlichen Vorgaben der Straßenverkehrs-Ordnung keinen Bewohnerparkausweis erhalten, für sie besteht jedoch die Möglichkeit, eine Ausnahmegenehmigung für das Parken zu beantragen.

1. **Voraussetzung für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung ist, dass die Dienstleistung bzw. Tätigkeit ein Kraftfahrzeug zur Aufrechterhaltung des Betriebes erfordert.** Dies wird angenommen, wenn
   a) mehrfach täglich Transporte von und zum Betrieb mit dem Fahrzeug stattfinden
   b) kein anderes Verkehrsmittel adäquat für den angegebenen Zweck (Transport von Gütern und/oder Werkzeugen) einsetzbar ist
   c) das Kraftfahrzeug für diesen Zweck geeignet und erforderlich ist
2. **Weitere Voraussetzung ist, dass kein Parkplatz auf privaten Flächen in fußläufig zumutbar erreichbarer Entfernung vorhanden** bzw. anmietbar ist oder aufgrund der Beschaffenheit des Kfz (z.B. Sonderaufbauten) nicht in Betracht kommt.

Folgende Unterlagen werden für die Bearbeitung des Antrages benötigt:

- Im Onlineverfahren ☞: Registrierung der Firma/des Betriebes im Kundenportal des LBV mit Nachweis über Handwerksrolle oder Eintrag im Handelsregister
- Mietvertrag oder Grundbuchauszug
- Fahrzeugschein (Kfz in der Regel auf Betrieb oder Inhaber:in zugelassen)
- Foto des beladenen Fahrzeugs
- Erklärung, dass kein privater Stellplatz vorhanden oder im Umfeld anzumieten ist (der LBV behält sich eine Prüfung vor).

Ein Anpruch auf die Erteilung der Ausnahmegenehmigung besteht nicht, im Rahmen der rechtlichen Vorgaben nach § 46 der Straßenverkehrs-Ordnung handelt es sich um eine Einzelfallprüfung. Liegen die Voraussetzungen und die Unterlagen vor, wird die Ausnahmegenehmigung jedoch in der Regel erteilt. Auch wenn nicht alle Kriterien erfüllt sein sollten, wird jeder Antrag einzeln geprüft und bewertet. Die Genehmigungsebühr beträgt 250 Euro für ein Jahr. Da auch im Falle einer Ablehnung des Antrages eine Gebühr fällig würde, empfiehlt der LBV, sich vor der Antragstellung noch einmal über das Verfahren zu informieren:

Ausnahmegenehmigungen für Gewerbetreibende - hamburg.de